

4. Steg- und Liegeplatzordnung (SLO)

5.1 Allgemeine Regeln

(1) Definition: Mit dem Begriff „*Steganlage*“, auf die sich diese Ordnung bezieht, werden die nachfolgend aufgelisteten Anlagenteile mit ihren steg- und wasserseitigen Verkehrsflächen zusammengefasst. Zur Steganlage gehören die feste Zugangsbrücke mit Infohäuschen, die Niedergangsbrücke, das Bootshausdeck (Verbindung Brücke / Treppe), die Treppe zum WSVR-eigenen Stegbereich, der 3-teilige (U-förmige) Steg mit seinen Auslegern, der Jugendsteg, der feste und bewegliche Teil der Brücke der Gemeinschaftsanlage und der WSVR-anteilige Stegbereich der Gemeinschaftsanlage.



(2) Die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstands, insbesondere des Technischen Leiters und des Bootsmannes sind bindend und von allen Personen zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung auf der Steganlage zu befolgen.

(3) Der Aufenthalt auf der Steganlage ist nur Vereinsmitgliedern, ihren Angehörigen und den in ihrer Begleitung befindlichen Gästen gestattet. Gastlieger und Mitglieder anderer Wassersportvereine genießen Gastrecht.



(4) Die steg- und wasserseitigen Verkehrsflächen sind freizuhalten.

(5) Die Nutzung der Kleinslipanlage am Jugendsteg bleibt Jugendbooten in der Größenordnung von Optimisten vorbehalten. Die Lagerung dieser Kleinboote hat auf den dafür vorgesehenen Gestellen zu erfolgen. Die übrigen Flächen auf dem Jugendsteg sowie die angrenzenden Wasserseiten sind für Ausbildungszwecke der Jugendabteilung freizuhalten.

(6) Die Mitglieder sind gehalten, Fremde auf der Steganlage nach ihren Wünschen zu fragen und ihnen Auskunft zu geben bzw. sie von der Steganlage zu verweisen.



(7) Die Türen zu den Steganlagen sind verschlossen zu halten.

(8) Die Ausrüstungsliegeplätze sind freizuhalten. Ausnahmen regelt der Vorstand.

5.2 Verhalten



(1) Personen, die nicht schwimmen können, sollten zu ihrer eigenen Sicherheit auf der Steganlage Schwimmwesten tragen.



(2) Schäden an der Steganlage oder am Arbeitsboot sind unverzüglich einem Vorstandsmitglied, vorzugsweise dem Technischen Leiter, ersatzweise dem Bootsmann, mitzuteilen.

(3) Sportboote sind seemännisch korrekt an der Steganlage festzumachen. Dies hat mit möglichst geringer Lose zu geschehen, damit Windlasten ruckfrei an die Anlage abgegeben werden können und somit Knarr- und Ruckgeräusche vermieden werden. Außerdem wird so durch geringeres Schwoijen der Platz für Bootsnachbarn nicht mehr als notwendig eingeschränkt bzw. eine Berührung der Boote vermieden. Es wird die Verwendung von Ruckdämpfern in den Festmachern empfohlen.



(4) Sportboote sind so festzumachen, dass überstehende Teile (z.B. hochgeklappte Außenborder, ausgestellte Davids, gelegte Masten, usw.) die Verkehrsflächen nicht

beeinträchtigen oder gar andere Verkehrsteilnehmer/ Wassersportler gefährden. Sportboote dürfen nur die Wasseroberfläche belegen, die gemäß Liegeplatzantrag gemeldet und vom Vorstand genehmigt wurde.

(5) Veränderungen an der Steganlage (z.B. Leinen, Festmacher, Leinenhalter, Aufstiegshilfen, Fenderbretter, usw.) dürfen die Verkehrsflächen nicht gefährlich einschränken. Wird der Liegeplatz zum Aufslippen geräumt oder ganz aufgegeben, hat der Liegeplatzinhaber den alten Zustand unverzüglich wieder herzustellen.



(6) Tampen sind nach dem Festmachen sorgfältig aufzuschließen oder an Deck zurückzuführen. Der Steg muß gefahrlos begehbar bleiben.



(7) Fallen sind von Mast und Saling freizubinden oder so zu belegen, dass kein unzumutbar lauter Lärm durch Schlagen bzw. Klappern entstehen kann.



(8) Haus- und Kleintiere müssen auf der Steganlage getragen oder an kurzer Leine geführt werden. Möglicher Kot und/ oder Urin ist vom Kleintierhalter umgehend und rückstandslos zu entfernen.



(9) Auf den Booten und den Stegen ist das Grillen verboten. Ausnahmen regelt der Vorstand



(10) Die Landstromversorgung ist mit 4 Ampere Sicherungsautomaten ausgerüstet und darf nicht zum Heizen und Kochen verwendet werden; sie dient lediglich zum Nachladen der Bordbatterie und zur Beleuchtung. Die Kabel sind stolperfrei zu verlegen. Bei längerer Abwesenheit des Eigners ist die Landstromversorgung stegseitig zu trennen.

(11) Gäste zahlen für Stromanschluß eine Tagespauschale (durch die ARGE-YHG einheitlich geregelt, Kosten siehe BGO Ziffer 23.a); sie ist im voraus zu entrichten. Wird kein Stromanschluß gewünscht, so ist dies unmittelbar nach Ankunft dem Bootsmann, vertretungsweise einem anwesenden Vorstandsmitglied, anzuzeigen. Dies gilt auch für unsere Gäste aus Vereinen, mit denen ein Freihafenabkommen besteht.



(12) Trinkwasser ist eine knappe Ressource und sollte deshalb äußerst sparsam verbraucht werden. Schiffsreinigungen haben mit Hafenwasser zu erfolgen, Trinkwasser darf nur für das begrenzte Nachspülen verwendet werden. Zur Vermeidung von Verunreinigung des Trinkwassers ist darauf zu achten, dass das Schlauchende nicht mit dem Hafenwasser in Berührung kommt.

(13) Unseren Tagesliegern steht Trinkwasser für den täglichen Bedarf zur Verfügung, jedoch nicht zum Bunkern und Waschen der Boote. Trinkwasser für den täglichen Bedarf wird kostenfrei abgegeben.

(14) Gäste müssen entsprechend ihrer Aufenthaltsdauer eine Liegegebühr entrichten; sie ist im voraus fällig (durch die ARGE-YHG einheitlich geregelt, Kosten siehe BGO Ziffer 21 und 22). Gäste aus Vereinen, mit denen ein Freihafenabkommen besteht, liegen an maximal 3 aufeinanderfolgenden Übernachtungen frei. Dem Bootsmann ist dies durch eine am Boot angebrachte „FH“-Plakette der IGF anzuzeigen.

(15) Wird der Bootsmann nicht angetroffen, bitten wir unsere Gäste ihre Abgaben in einem beschrifteten Umschlag in die „Kasse des Vertrauens“ (Briefkasten) zu entrichten. Bereitgehaltene Umschläge und Briefkasten befinden sich im Infohäuschen auf der Niedergangsbrücke.

5.3 Besondere Regeln für den Liegeplatzinhaber

(1) Ein Sportboot darf nur dann den Vereinsstander des WSVR und den Vereinsnamen bzw. die Kurzform „WSVR“ führen, wenn der Eigner aktives Mitglied im WSVR ist. Ausnahmen bei passiver Mitgliedschaft regelt der Vorstand.

(2) Die zugewiesenen Liegeplätze sind nach Maßgabe des ausgehängten Liegeplans einzuhalten. Werden dauerhafte Änderungen erforderlich, sind diese mit dem Vorstand, vorzugsweise mit dem Technischen Leiter, abzusprechen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz besteht nicht.

(3) Wird ein zugewiesener Liegeplatz ohne den Vorstand zu benachrichtigen nicht, oder nicht mit dem gemeldeten Boot belegt, verfällt der weitere Anspruch darauf. Die Erklärung über die Nichtinanspruchnahme eines Liegeplatzes hat schriftlich bis zum **1. März** des jeweiligen Jahres zu erfolgen. Nur dann wird die Wasserflächenumlage nicht fällig; das Liegeplatzentgelt (Forderung des Staates) muß jedoch weiterhin entrichtet werden. Ein Verzicht auf den Liegeplatz ist für maximal 2 aufeinanderfolgende Jahre möglich, danach verfällt der Liegeplatzanspruch (siehe Formblatt: „Liegeplatzantrag“).

(4) Der Aufenthalt auf Booten an der WSVR-Steganlage ist weiteren Personen nur in Gegenwart des Liegeplatzinhabers (Eigners) gestattet. Ausgenommen sind Ehegatten/ Lebensabschnittspartner(in) und Personen zur Hilfe in akuten Notsituationen. In schriftlich begründeten Einzelfällen (z.B. notwendige Fahrten bei Krankheit oder Nutzung durch Eltern bzw. Kindern) kann der Vorstand Ausnahmen genehmigen. Generell ausgeschlossen sind Ausnahmen, in denen der Nutzer dem Liegeplatzinhaber (Eigner) eine Gegenleistung erbringt.



(5) Alle Eigner (auch Sommerlieger) sind verpflichtet für ihre Sportboote eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme für Sach- und Personenschäden zu unterhalten. Sie tragen dafür Sorge, dass dieser Versicherungsschutz zu allen Zeiten der Unterbringung seines Sportbootes im Bereich des WSVR aufrecht erhalten bleibt. Der bestehende Versicherungsschutz ist dem Vorstand jährlich nachzuweisen (siehe Formblatt: „Erklärung zu Versicherung und Antifouling“). Der Nachweis ist Vorbedingung zur Einnahme des zugewiesenen Liegeplatzes.

(6) Vor dem Ablegen soll der Liegeplatzinhaber auf seiner Klapptafel am Steg auf der grünen Seite das voraussichtliche Rückkehrdatum angeben. Dies geschieht am geeignetsten mittels „Post-it“-Aufklebern und wasserfestem Filzschreiber; beides wird im Bootshaus und im Infohäuschen bereitgehalten. Bei vorzeitiger Rückkehr sollte der Bootsmann rechtzeitig informiert werden oder der Liegeplatzinhaber muss vorübergehend einen anderen freien Platz einnehmen, sofern sein Platz belegt ist. In keinem Fall darf ein Gast für diese selbstverschuldete Situation verantwortlich gemacht werden.

(7) Liegeplatzinhaber, die ihren Liegeplatz für einen längeren Zeitraum (mehr als 3 Wochen) nicht nutzen (z.B. durch späteres Abslippen, Urlaub, Verlegung in andere Häfen, vorzeitiges Aufslippen, usw.), haben dies dem Vorstand, ersatzweise dem Bootsmann, anzuzeigen.

(8) Die Vereinsnachrichten (Texte an die Redaktion des Sportschippers) werden im Infokasten ausgehängt.

5.4 Verkauf / Neukauf und Bootsveränderungen

(1) Besichtigungen und Probefahrten eines Sportbootes zum Zwecke des Verkaufs dürfen nur vom Eigner selbst, oder durch ein von ihm beauftragtes Vereinsmitglied durchgeführt werden. Probeläufe dürfen nur zu bestimmten Zeiten durchgeführt werden; diese sind in der HGO geregelt. Der Eigner oder das von ihm beauftragte Vereinsmitglied hat eine

besonderen Sorgfaltspflicht und muß nach der Besichtigung bzw. Probefahrt dafür zu sorgen, daß Kaufinteressenten die Vereinsanlage unmittelbar danach wieder verlassen.

(2) Mit dem Verkauf eines Sportbootes erlischt das vom Vorstand erteilte Anrecht auf einen Liegeplatz. Der Verkauf des Bootes ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Der Käufer des Sportbootes kann aus dem Kauf keinen Liegeplatzanspruch ableiten.

(3) Bei Neuerwerb eines Sportbootes sowie bei Veränderungen der Sportbootabmessungen hat das Mitglied keinen Anspruch auf den bisherigen Liegeplatz. Der Vorstand wird den neu zu stellenden Liegeplatzantrag prüfen und einen geeigneten Liegeplatz zuweisen (siehe Formblatt: „Liegeplatzantrag“).

5.5 Kostenkriterien für Liegeplatz

(1) Die Kosten für einen Liegeplatz werden bestimmt durch a) die belegte Wasserfläche, b) den Status des Bootseigners und c) die Nutzungsdauer.

a) Zur Ermittlung der belegten **Wasserfläche** gilt:

Belegte Wasserfläche [m²] = größte Bootslänge (LüA) [m] x größte Bootsbreite (BüA) [m]

b) Der **Status** des Bootseigners wird unterschieden nach:

- Aktives Mitglied mit Liegeplatz an der vereinseigenen Anlage (auch Jugendliche),
- Aktives Mitglied ohne Liegeplatz an der vereinseigenen Anlage (auch Jugendliche),
- Passives Mitglied mit Liegeplatz an der vereinseigenen Anlage (im Aufnahmeverfahren),
- Passives Mitglied ohne Liegeplatz an der vereinseigenen Anlage und
- Gastlieger (Zeit- und Sommerlieger).

c) Zur Ermittlung der anrechenbaren **Nutzungsdauer** gilt:

- für aktive Mitglieder und für passive Mitglieder im Aufnahmeverfahren: die volle Saison, d.h. vom 1. April bis 31. Oktober des laufenden Jahres (7 Monate).
- Nutzungsdauer für Zeit- und Sommerlieger: gemäß Liegeplatzantrag; Beginn und Ende jeweils auf ½ Monat ab- bzw. aufgerundet.

Für die genaue Ermittlung der Kosten (Berechnungsformel) siehe Beitrags- und Gebührenordnung Kapitel 3.4 „Liegegebühren“.

(2) Sollten Zweifel an den gemeldeten Abmessungen für ein Sportboot bestehen, so ist der Vorstand berechtigt, in Anwesenheit des Eigners und eines vom Eigner zu bestimmenden Vereinsmitglieds, das betreffende Sportboot nachzumessen und ggf. die Liegeplatzzusage sowie die Liegegelderhebung zu korrigieren.

5.6 Antrag auf Liegeplatz und Vergabe

(1) Ein Liegeplatz wird schriftlich beim Vorstand beantragt (siehe Formblatt: „Liegeplatzantrag“). Die Zuteilung und Einteilung von Liegeplätzen erfolgt durch den Vorstand, sofern ein geeigneter Liegeplatz zur Verfügung steht.

(2) Liegen mehr Liegeplatzanträge vor als Liegeplätze verfügbar sind, so wird vom Vorstand eine Warteliste geführt. Es ist wie folgt vorzugehen: Aktive (einschließlich Jugendmitglieder),

vor Passiven im Aufnahmeverfahren, vor Reaktivierten, vor Neuaufnahmen, nachrangig in eingehender Reihenfolge der Anträge.

(3) Die Aufnahme in den WSVR regelt die Satzung § 7. Die Vereinsmitgliedschaft verpflichtet jedoch nicht zur Bereitstellung eines Liegeplatzes; es muss erst ein geeigneter Liegeplatz dauerhaft frei werden.

(4) Eine Aufteilung der Rechte und Pflichten auf mehrere Bootseigner (Eignergemeinschaft) ist nicht möglich. Eigner und Versicherungsnehmer des Bootes muß dieselbe Person sein. Bei Aufnahme des Eigners als Vereinsmitglied werden alle Rechte und Pflichten auf ihn übertragen; er allein haftet gegenüber dem Verein.

(5) Die Nutzung der Steganlagen durch andere Personen zwecks An- und Ablegens des Sportbootes sowie des Manövrierens auf der Wasseroberfläche im Bereich des WSVR ohne Begleitung durch den Eigner ist nur dann möglich, wenn diese Personen Vereinsmitglieder des WSVR sind; Ausnahmen machen Familienmitglieder. Die Führung eines Sportbootes darf in jedem Falle nur einem Führerscheininhaber übertragen bzw. von einem Führerscheininhaber angenommen werden (Haftpflicht).

(6) Es gelten die nachfolgenden zulässigen maximalen Sportbootabmessungen, wobei jedes einzelne angegebene Maximalmaß nicht überschritten werden darf.

Stegbereich	Für den vereinseigenen	Für den vereinsanteiligen
	U-förmigen Stegbereich gilt:	der Gemeinschaftsanlage gilt:
Länge über alles: verfügbarem Platz)	12,00 m	ohne Begrenzung (nach
Breite über alles:	3,80 m	4,00 m
Wasserverdrängung:	10 to	15 to

(7) Für Sommerlieger gilt der Liegeplatzantrag nur für die laufende Saison; Verlängerungen sind beim Vorstand jährlich neu zu beantragen (siehe Formblatt: „Liegeplatzantrag“).

5.7 Verstöße

(1) Verstöße gegen diese Ordnung, insbesondere gegen die Umwelt- und Sicherheitsbestimmungen, werden als besonders schwerer Verstoß gegen das Wohl der Allgemeinheit und als Schädigung des Ansehens des Vereins gewertet. In diesen Fällen kann der Vorstand gemäß Satzung § 8 Abs. 3 das Ausschlußverfahren aus dem Verein einleiten.

Dies gilt insbesondere bei Verunreinigung des Hafenwassers (z.B. beim Tanken), bei unsachgemäßer Entsorgung von Ölen, Fetten und Sondermüll und beim leichtfertigen Umgang mit Signalmitteln und Flüssiggasanlagen. Die Nichtbeachtung kann eine Strafverfolgung durch die zuständigen Behörden zur Folge haben.